



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOB1. S -H. S. 321) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 23.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt hat die Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 20. November 1996 dem Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt (WBV) als eigene Aufgabe übertragen.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschafts-kataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
3. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 - BGB1. I S. 175 in der jeweils gültigen Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsbeziehungen, die sich aus der Versorgung mit Wasser ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuwickeln, insbesondere personelle Änderungen, die für die Haftung der Wohnungseigentümer bürden, der Stadt bzw. dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink -und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird
3. Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.



§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Die Stadt räumt im Einvernehmen mit dem WBV dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung wird ggf. nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bei Fortfall der Voraussetzungen erteilt.
4. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich einem Gebot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 9 AVBWasserV



Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGB1. I S. 684) und den „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung des Grundstückseigentümers im Sinne des § 2 dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 30.10.1991 (GVOB1. S.-H. S. 555) zulässig.

Die Übermittlung der aufgeführten Daten erfolgt hinsichtlich:

- a. Name, Vorname und Anschrift durch
 - Auskünfte der Betroffenen
 - Auskünfte der Einwohnermeldeämter
 - Auskünfte aus den Grundsteuerakten
 - b. Grundstücks-/Flurbezeichnung, Grundstücksbeschaffenheit, Lage, Bebauung des Grundstückes und Eigentumsverhältnisse durch
 - Auskünfte der Betroffenen
 - Auskünfte der Katasterämter
 - Auskünfte der Grundbücher
 - Einsichtnahme in Flurkarten, Bauleitpläne
 - Auskünfte aus den Bau- u. Liegenschaftsakten der Gemeinden und Ämter
 - Auskünfte von Erschließungsträgern
2. Die so übermittelten Daten dürfen von der Gemeinde weiterverarbeitet und dem WBV nur zum Zwecke der Entgeltfestsetzung für die Wasserversorgung zur Verfügung gestellt werden.

Die Grundstückseigentümer sind umgehend über die Erhebung, den Zweck der Erhebung und personenbezogener und grundstücksbezogener Daten, den Zweck der Erhebung und bei Übermittlung an Dritte über den Empfänger der Daten zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
(Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 1987 außer Kraft.)

Tönning, den 20.11.1995

Stadt Tönning
- Der Bürgermeister -

(Bittner)



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die Stadt Tönning,

vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden: Stadt -

und der Wasser- und Bodenverband „Wasserbeschaffungsverband“,

vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

- im Folgenden: WBV -

schließen auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21. März 1995 (GVOBl. S.-H. S. 115) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes in der Form vom 02.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.1993 (GVOBl. S.-H. S. 128) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Stadtvertretung Tönning vom 23. Oktober 1996 sowie der Verbandsversammlung vom 02. September 1996 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1

1. Der Stadt obliegt gemäß § 2 Abs. I der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Form vom 01.04.1996 (GVOBl. S.-H. S. 321), die Aufgabe, ihren Einwohnern Trink- und Brauchwasser und der Allgemeinheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
2. Der WBV hat für die Stadt bereits in der Vergangenheit diese Aufgabe ausgeführt.

§ 2

1. Die Stadt überträgt die Aufgaben der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser für das Stadtgebiet gemäß § 3 Abs. 2 AGWVG auf den WBV zur Erfüllung als eigene Aufgabe.
Die Stadt verpflichtet sich, zum 01.01.1997 eine Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung zu erlassen.
2. Die dem WBV übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a. Errichtung und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung
 - b. Ermittlung und Festsetzung der für die Wasserversorgung zu erhebenden Entgelte gegenüber den Benutzern sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben.
3. Der WBV führt die Aufgabe privatrechtlich durch.
4. Die Aufwandsdeckung ist für das gesamte Versorgungsgebiet des WBV einheitlich zu regeln und durchzuführen.



§ 3

1. Die sich für den VVBV aus der Ausführung der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben ergebenden Kosten werden durch die von ihm erhobenen und ihm verbleibenden Entgelte gedeckt und sind damit abgegolten.
2. Die Stadt ist zur Zahlung von Entgelten an den WBV im Zusammenhang mit der Wasserversorgung nur und insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin ist.
3. Die Stadt stellt dem Verband Daten und Anschriften, soweit sie für die Entgeltermittlung erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung.

§ 4

Der WBV und die Stadt verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 5

1. Nach §§ 21 ff. StrWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOB1. S.-H. S. 413), gestattet die Stadt als Träger der Straßenbaulast dem WBV die erforderliche, kostenlose Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen zum Zwecke der Durchführung der Verbandsaufgabe.
2. Ändert die Stadt den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Gelände), in der eine Wasserversorgungsleitung liegt, so sind die Kosten der Angleichung der Verbandsanlagen an die neuen Verhältnisse von der Stadt zu tragen.
3. Baumaßnahmen sind vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

§ 6

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirk-same Bestimmung zu ersetzen.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 8

Der Vertrag wird mit Wirkung zum 01.01.1997 wirksam. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. § 127 LVwG bleibt unberührt.

Stadt Tönning



Tönning, den 20.11.1996

Stadtrat

Bürgermeister

Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt

Stellvertretender

Garding, den 06.12.1995

Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteher

Gemäß § 3 Abs. 2 AGWVG genehmigt:

Husum, den 23.12.1996

Der Landrat des Kreises Nordfriesland

als Kommunalaufsichtsbehörde